

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Unterlage 3.1

Stand 17.05.2024



GEGENSTAND

Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim
Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 17.05.2024

AUFTRAGGEBER

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Rottachstraße 15
87439 Kempten

Telefon: 0831 52610 -0
Telefax: 0831 52610-126

E-Mail: poststelle@wwa-ke.bayern.de
Web: www.wwa-ke.bayern.de

Vertreten durch: Herr Michael Zeiser



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Evelyn Ullrich - B.Sc. Biologie
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 17.05.2024

Evelyn Ullrich
B.Sc. Biologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1	Datengrundlagen	5
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2	Wirkungen des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1	Gewässerbewohnende Arten	11
4.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	12
4.2.2	Tierarten des Anhang IV) der FFH-Richtlinie	13
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
5	Gutachterliches Fazit	31
6	Literaturverzeichnis	32

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden, bzw. nachgewiesenen betroffenen Säugetierarten	14
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Europäischen Vogelarten	25
Anlage 1:	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten beabsichtigt für das Günztal den Bau von fünf Hochwasserrückhaltebecken zum Schutz vor hundertjährigen Hochwasserereignissen (zuzüglich eines Klimazuschlag von 15 %). Das bei Sontheim geplante Hochwasserrückhaltebecken soll im Hochwasserfall durch einen Hochwasserschutzdamm die Östliche Günz zurückstauen und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einstauen. Im Zuge dessen ist außerdem eine Teilverlegung der Östlichen Günz auf ca. 300 m vorgesehen. Somit kommt es im Untersuchungsgebiet zu einer Änderung der bisherigen Hochwassersituation in Form einer schmalen Einstaufläche beidseits der Östlichen Günz (siehe Abb. 1) zu einer großräumigen Einstaufläche größtenteils auf der östlichen Seite des Flusses (siehe Abb. 2). Durch die Veränderung des Hochwassergeschehens, der Einstaufläche und durch den Bau des Staudammes sowie der Umverlegung eines Teils der östlichen Günz kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, weshalb auf Grundlage der 2022 durchgeführten faunistischen Erfassungen im vorliegenden Fachbeitrag zur saP

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt werden.
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Hinweis:

Im Zuge der Prüfung der Entwurfsplanung des HRB Sontheim wurde eine Erhöhung des Freibords um 0,2 m vereinbart. Dementsprechend verringert sich die Stauzielhöhe um 0,2 m von ursprünglich 627,1 auf 626,9 m ü. NN. Die hat planungstechnisch für die Einstaufälle HQ₁₀₀ und HQ_{100+k} Auswirkungen auf Stauinhalt, Entleerungszeit, Einstauhöhe und Einstaufläche. Die numerischen Modellrechnungen (des hydrogeologischen Gutachtens) mit entsprechenden Auswertungen und Plandarstellungen wurden mit dem ursprünglichen Stauziel von 627,1 m ü. NN durchgeführt. Aufgrund des hohen Überarbeitungsaufwandes mit zu erwartenden nur geringen Änderungen der berechneten Auswirkungen wurde vereinbart, die Modellrechnungen HQ₁₀₀ und HQ_{100+k} nicht anzupassen. Da das nun geplante Stauziel unterhalb des im Modell angesetzt liegt, liegen die Modellergebnisse sowie die auf diesen Ergebnissen beruhenden Aussagen der gegenständlichen saP in jedem Fall auf der sicheren Seite. Die übrigen Einstaufälle < HQ₁₀₀ sind von der Planungsänderung nicht betroffen. Aus Gründen der Konsistenz ist in allen Abbildungen und Plandarstellungen einheitlich die ursprüngliche Einstaufläche HQ_{100+k} für das Stauziel 627,1 m. ü. NN dargestellt.

1.1 Datengrundlagen

Die Wirkungsprognose für die einzelnen Arten beruht hauptsächlich auf der Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet durch LARS consult im Jahr 2022. Eine ausführliche Beschreibung der verwendeten Methodik und der Ergebnisse ist im zugehörigen Faunistischen Gutachten zu finden (LARS CONSULT, 2023).

Als weitere Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung TK-Blatt 7928 Mindelheim und TK-Blatt 8028 Markt Rettenbach¹
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltdaten aus dem Fachinformationssystem Naturschutz über FIN-Web²
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: online-Artinformationen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung³

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Bei der Bewertung der einzelnen Verbotstatbestände in den Artsteckbriefen, sowie bei der Planung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden soweit möglich die anerkannten Leitfäden und Arbeitshilfen verwendet. Dazu zählen:

- „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016)
- „Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfablauf“ (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020)
- „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & MIERWALD, U., 2010)
- „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (RUNGE et al., 2009)
- „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013)

¹ <https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/index.htm>, aufgerufen am 30.11.2022

² https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, aufgerufen am 30.11.2022

³ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, aufgerufen am 30.11.2022

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Flächeninanspruchnahme: Das Baufeld wird während den Bauarbeiten geräumt. Gehölze und andere Strukturen werden dabei weitestgehend entfernt und verlieren damit ihre ökologische Funktion als Lebensraum.

Barrierewirkung/Zerschneidung/Kollisionsrisiko: Während der Bauphase(n) kann es insbesondere für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Reptilien) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Zusätzlich entstehen vorübergehend lokale Barrierewirkungen für Tiere, wenn bisher zusammenhängende Lebensräume durch Ablagerungen wie z. B. Baumaterialien durchschnitten werden.

Lärm- und stoffliche Immissionen/Erschütterungen/Licht/optische Störungen: Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen. Die Bautätigkeit führt zudem zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes, aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang.

Beeinträchtigung der Östlichen Günz: Verbauung und Beeinträchtigung der Uferzonen durch Arbeitsstreifen während der Bauzeit; Aufwirbelung von Schlamm und Sand bei Bauarbeiten an der Gewässersohle. Beeinträchtigung der gewässer- und bodengebundenen Fauna (u.a. Fische und Makrozoobenthos) durch die Umverlegung der Östlichen Günz.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Der geplante Hochwasserdamm und die abschnittsweise Umverlegung der Östlichen Günz führt zu einem dauerhaften/temporären Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und ausgeprägten Gewässerverläufen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung: Durch den Bau des Hochwasserdamms entsteht eine gewisse Barrierewirkung. Der Damm stellt allerdings für keine Art ein tatsächliches Hindernis dar, lediglich offenlandbrütende Vogelarten könnten durch die Kulissenwirkung beeinträchtigt werden.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Durch die abschnittsweise Umverlegung der Günz und das Durchlassbauwerk kann sich die Gewässerdynamik verändern, zudem beschattet das Durchlassbauwerk die Östliche Günz in einem kurzen Abschnitt.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Barrierewirkung/Kollisionsrisiko/Individuenverlust: Durch den auf dem Damm verlaufenden, bisher nicht vorhandenen Wirtschaftsweg entsteht ein geringfügiges, verkehrsbedingtes Kollisionsrisiko durch Landwirtschaftsmaschinen und Anlieger. Im Falle eines Hochwassers wird die Schleuse im Hochwasserdamm geschlossen, wodurch zeitweise die Durchgängigkeit der Östlichen Güz vollständig unterbrochen wird. Außerdem kann es im Falle einer Einstauung zu einer Tötung bodengebundener Tierarten und immobiler Jungtiere kommen. Bei Abfluss des aufgestauten Wassers sind wassergebundene Tierarten durch Zurückbleiben auf dem Land gefährdet. Der Einstau kann zu einer Verringerung des wassergebundenen Sauerstoffs und damit zur Verletzung/Tötung von Fließgewässerorganismen (z.B. Bachmuschel) führen.

Stoffliche Einwirkungen: Im Falle eines Einstaus kann es zu Sedimentablagerungen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und bei Abfluss des eingestauten Wassers zu Nährstoffeinträgen in die Östliche Güz kommen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten entsprechend des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer Fischarten und des Makrozoobenthos zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Schutz von Bestandsgehölzen

Während der Bauzeit ist zum Schutz von Bestandsgehölzen, die sich nahe der Baumaßnahme befinden, aber nicht zwingend entfernt werden müssen, ein Bauzaun aufzustellen. Details sind von der ökologischen Umweltbaubegleitung (siehe V 12) festzulegen.

V 2 Gehölzentfernung nur außerhalb der Vogelbrutzeit von Oktober bis Februar

Die Rodung von Gehölzen ist nur zwischen 01.10. und 28.02., also außerhalb der allgemeinen Schutzzeit brütender Vögel (BNatSchG § 39) zulässig. Das Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren.

V 3 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen und sukzessive fortzuführen.

-
- V 4 Beleuchtungsverbot naturschutzfachlich wertvoller Strukturen bei nächtlichen Bauarbeiten**
Sollten Bauarbeiten bei Dunkelheit durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Gehölze, Fließgewässer) zur Vermeidung von Störungen dort fliegender Fledermäuse nicht angestrahlt werden.
- V 5 Stadelabriss im Winterhalbjahr unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung**
Zum Schutz von brütenden Vögeln und Fledermäusen ist der Stadelabriss zwischen September und Februar durchzuführen. Außerdem ist eine ökologische Umweltbaubegleitung einzusetzen (siehe V 12).
- V 6 Kontrolle auf aktuelle Lebensstätten des Bibers im Eingriffsbereich der Östlichen Günst**
Vor Baubeginn ist eine Überprüfung auf Bauten und Burgen des Bibers im direkten Eingriffsbereich der Östlichen Günst notwendig. Dabei sind die örtlichen Biberberater miteinzubeziehen. Die Kontaktaufnahme zu den Biberberatern erfolgt über die untere Naturschutzbehörde. Zum Schutz immobiler Jungtiere ist gegebenenfalls eine Bauzeitenbeschränkung im Zeitraum zwischen September und Februar einzuhalten.
- V 7 Anbringen von Nisthilfen für den Hausrotschwanz**
Der Hausrotschwanz verliert durch den Stadelabriss seine Fortpflanzungsstätte. Zur Schaffung von neuen Brutplätzen sind 3 Halbhöhlennistkästen im näheren Umfeld anzubringen. Die Standorte der Ersatzquartiere sind in einem Lageplan festzuhalten und eine für die Pflege und Unterhaltung zuständige Stelle/Person ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.
- V 8 Beschränkung von Einträgen und Sohleingriffen auf das notwendige Mindestmaß**
Im Zuge der Bauarbeiten sind Einträge von Fremdsubstrat und Schadstoffen zu verhindern. Eingriffe in die Uferbereiche und die Sohle der Östlichen Günst sind so gering wie möglich zu halten.
- V 9 Übertragung von Sohlsubstrat zum Schutz des Makrozoobenthos**
Zum Schutz des Makrozoobenthos und zur Aufwertung des neu angelegten Flussbetts ist Sohlsubstrat aus dem ursprünglichen Flussbett in den neuen Flusslauf zu übertragen.
- V 10 Kontrolle von Restwassertümpeln im ehemaligen Flussbett und Evakuierung von Großmuscheln und Fischen**
Nach Umleitung der Östlichen Günst in das neu zu schaffende Flussbett, sind die Restwassertümpel im ehemaligen Bett zu kontrollieren und Großmuscheln sowie Fische zu evakuieren und in geeignete unter- und oberstromige Gewässerabschnitte der Östlichen Günst zu verbringen. Das Leerpumpen erfolgt mit fischfreundlichen, durch Schutzgitter gesicherte Pumpenkonstruktionen. Falls widererwarteten Bachmuscheln (*Unio crassus*) im zu verlegenden Flussabschnitt gefunden werden, ist unverzüglich Kontakt mit dem faunistischen Gutachter oder einem anderen Bachmuschelexperten aufzunehmen und das weitere Vorgehen mit der

unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Bauarbeiten sind bis zur Klärung einzustellen und Lebenserhaltung des Bachmuschelbestands ist sicherzustellen (z.B. ist ein Trockenfallen zu vermeiden). Für die Umsiedlung ist ein geeigneter Ersatzlebensraum zu suchen und eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

V11 Vermeidungsmaßnahme für den Nachtkerzenschwärmer

Als potenzielle Wirtspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind die Bestände des Zottigen Weidenröschens (*Epilobium hirsutum*) vorsorglich zwischen dem 15.04. bis spätestens 05.05. im Baustellenbereich zu beseitigen.

V 12 Ökologische Umweltbaubegleitung

Die ökologische Umweltbaubegleitung ist für den gesamten Zeitraum der Bautätigkeiten sowie im Zuge der Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Anbringen Ersatznistkästen, Optimierung von Bachmuschellebensraum im Stockerbächlein) einzusetzen. Sie ist über alle, den Arten- und Naturschutz betreffenden Maßnahmen zu informieren und hat die Aufgabe, mögliche Verbotstatbestände durch regelmäßige Kontrollen und Abstimmungen mit den Baufirmen zu vermeiden. Die fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmen-/Baubeginn zu melden und hat in geeigneten Abständen einen Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen vorzulegen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF 1 Anbringen bzw. Umhängen von Nisthilfen für die Schleiereule

Die Schleiereule wurde in einem Kasten in einem der Stadel nachgewiesen. Es sind im Vorfeld 2 Ersatzkästen an geeignete Gebäude im näheren Umfeld anzubringen. Im Anschluss ist der bereits vorhandene Kasten ebenso in das nähere Umfeld umzuhängen. Die Standorte der Ersatzquartiere sind in einem Lageplan festzuhalten und eine für die Pflege und Unterhaltung zuständige Stelle/Person ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen. Bis zur Sicherstellung, dass die Ersatzquartiere erfolgreich von der Schleiereule angenommen wurden, ist ein jährliches Monitoring erforderlich. Sollte sich kein Nachweis über den Erfolg der Maßnahmen (Nachweis der Schleiereule in mindestens einem der Ersatzquartiere) einstellen, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. verhältnismäßige Anpassungen der CEF-Maßnahme (CEF 1) erforderlich.

CEF 2 Anbringen bzw. Umhängen von Nisthilfen für den Feldsperling

Vom Vorhaben sind 3 Reviere des Feldsperlings betroffen. Für einen Ersatz im Verhältnis 1 :3 sind daher die insgesamt 6 an den abzureißenden Stadeln vorhandenen Höhlenkästen in das nähere Umfeld umzuhängen und zusätzlich 3 weitere Nisthilfen anzubringen. Die Standorte der Ersatzquartiere sind in einem Lageplan festzuhalten und eine für die Pflege und Unterhaltung zuständige Stelle/Person ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

CEF 3 Optimierung des Bachmuschellebensraumes am Stockerbächlein

Da Beeinträchtigungen der Bachmuschel während der Bauphase und durch die Einstauereignisse aufgrund der ggf. daraus resultierenden Sediment- und Nährstoffeinträge mit zunehmender Verschlammung der Gewässersohle und Eutrophierung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, soll als vorgezogene Maßnahme, der Bachmuschellebensraum am Stockerbächlein auf der Fl.-Nr. 415/8, Gmkg. Sontheim, optimiert werden. Vorgesehen sind Uferabflachungen, die Schaffung von extensiv genutzten Pufferstreifen sowie die Pflanzung und Entwicklung von Auegehölzen. Ziel der Maßnahme ist eine bessere Beschattung des Baches sowie die Verhinderung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, um einer Verschlammung der Gewässersohle und der Eutrophierung des Stockerbächleins entgegen zu wirken. Die zur Erstellung der CEF-Maßnahme notwendigen Arbeiten sind von einer ökologischen Umweltbaubegleitung (V12) zu überwachen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Unterallgäu (Abschichtungskriterium V = Verbreitungsgebiet) durchgeführt. Anschließend erfolgt für die in der Liste verbleibenden Arten eine fachgutachterliche Einschätzung bezüglich der vorhandenen Lebensraumtypen (Abschichtungskriterium L = Lebensraum) und der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (Abschichtungskriterium E = Wirkungsempfindlichkeit).

2022 fand eine Bestandsaufnahme der als relevant festgestellten Arten/Artgruppen statt. Eine genauere Beschreibung der faunistischen Kartierungen ist im zugehörigen Faunistischen Gutachten (siehe LARS CONSULT, 2023) nachzulesen. Da es zu Eingriffen in die Östliche Güz und bei Einstauungen auch in Stockerbächlein und Moosgraben kommt, wurde neben der saP-relevanten Art Bachmuschel auch der gesamte Gewässerlebensraum bezüglich einer Betroffenheit betrachtet (siehe 4.1).

4.1 Gewässerbewohnende Arten

Fische

Die Gewässer des Untersuchungsgebietes stellen einen Lebensraum für Fische dar. Nachweise aus der ASK bestätigen das Vorkommen mehrerer Arten. Im Rahmen der Bachmuscheluntersuchung wurde außerdem die Groppe nachgewiesen. Während der Baumaßnahmen sind Substrateinträge und Eingriffe in die Sohle zu vermeiden (**V 9**). Sollte es im Zuge der Teilverlegung der Östlichen Güz zu einem Ablassen des ursprünglichen Flussbettes kommen, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (**V 12**) zu gewährleisten, dass keine Fische im trockengefallenen Bachbett zurückbleiben (**V 10**). Da das Dammbauwerk auch weiterhin einen Durchlass für Fische ermöglicht, ist für diese Artgruppe anlagenbedingt keine Beeinträchtigung zu erwarten. Betriebsbedingt kann es während der Einstauungen vorübergehend zu einer Verringerung des Wassersauerstoffs kommen, zudem ist die Durchgängigkeit bei geschlossener Schleuse nicht gegeben. Aufgrund der lediglich kurzfristigen Situation und der Mobilität von Fischen, die es ihnen erlaubt, flussaufwärts auszuweichen, ist von einer Toleranz der Fische gegenüber solchen temporären Verhältnissen auszugehen. Bei Wasserrückfluss nach Einstauungen besteht die Gefahr des Zurückbleibens von Fischen auf den landwirtschaftlichen Flächen. Diese Gefahr ist bei bisherigen Hochwassern jedoch bereits vorhanden und entspricht somit natürlichen dynamischen Verhältnissen und dem allgemeinen Lebensrisiko.

Makrozoobenthos

Zum Makrozoobenthos gehören neben Muscheln auch Schnecken, Krebse, Würmer, Insekten sowie Insektenlarven (u.a. von Libellen, Käfern, Fliegen). Für diese gewässerbodenbewohnenden Arten kommt es zum einen durch die Bauarbeiten zu Eingriffen in ihren Lebensraum, zum anderen besteht ein Tötungsrisiko durch Austrocknung des ursprünglichen Flussbettes. Daher ist eine Übertragung von Sohlsubstrat aus dem ursprünglichen Flussbett in den neuen Flusslauf durchzuführen. Dies dient gleichzeitig der Aufwertung und schnelleren Ansiedelung des Makrozoobenthos (**V 9**). Im Zuge der Bauarbeiten sind Einträge von Fremdsubstrat und Schadstoffen zu verhindern. Eingriffe in die Uferbereiche und die Sohle der Östlichen Güz sind so gering wie möglich zu halten (**V 8**).

V 8 Beschränkung von Einträgen und Sohleingriffen auf das notwendige Mindestmaß

Im Zuge der Bauarbeiten sind Einträge von Fremdsubstrat und Schadstoffen zu verhindern. Eingriffe in die Uferbereiche und die Sohle der Östlichen Güz sind so gering wie möglich zu halten.

V 9 Übertragung von Sohlsubstrat zum Schutz des Makrozoobenthos

Zum Schutz des Makrozoobenthos und zur Aufwertung des neu angelegten Flussbettes ist Sohlsubstrat aus dem ursprünglichen Flussbett in den neuen Flusslauf zu übertragen.

V 10 Kontrolle von Restwassertümpeln im ehemaligen Flussbett und Evakuierung von Großmuscheln und Fischen

Nach Umleitung der Östlichen Güz in das neu zu schaffende Flussbett, sind die Restwassertümpel im ehemaligen Bett zu kontrollieren und Großmuscheln sowie Fische zu evakuieren und in geeignete unter- und oberstromige Gewässerabschnitte der Östlichen Güz zu verbringen. Das Leerpumpen erfolgt mit fischfreundlichen, durch Schutzgitter gesicherte Pumpenkonstruktionen. Falls widererwarten

Bachmuscheln (*Unio crassus*) im zu verlegenden Flussabschnitt gefunden werden, ist unverzüglich Kontakt mit dem faunistischen Gutachter oder einem anderen Bachmuschelexperten aufzunehmen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Bauarbeiten sind bis zur Klärung einzustellen und Lebenserhaltung des Bachmuschelbestands ist sicherzustellen (z.B. ist ein Trockenfallen zu vermeiden). Für die Umsiedlung ist ein geeigneter Ersatzlebensraum zu suchen und eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

V 12 **Ökologische Baubegleitung**

Die ökologische Baubegleitung ist für den gesamten Zeitraum der Bautätigkeiten sowie im Zuge der Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Anbringen Ersatznistkästen, Optimierung von Bachmuschellebensraum im Stockerbächlein) einzusetzen. Sie ist über alle, den Arten- und Naturschutz betreffenden Maßnahmen zu informieren und hat die Aufgabe, mögliche Verbotstatbestände durch regelmäßige Kontrollen und Abstimmungen mit den Baufirmen zu vermeiden. Die fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmen-/Baubeginn zu melden und hat in geeigneten Abständen einen Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen vorzulegen.

4.2 **Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

4.2.1 **Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).**

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhanges IV ausgeschlossen werden, da entweder geeignete Lebensräume fehlen oder die Arten im Verbreitungsraum natürlicherweise nicht vorkommen.

4.2.2 Tierarten des Anhang IV) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Säugetiere

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten wurden im Untersuchungsgebiet der Biber nachgewiesen. Darüber hinaus kommen potenziell Fledermausarten vor.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden, bzw. nachgewiesenen betroffenen Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ K
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	U
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	G
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	G
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	U
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	U
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	U
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	G
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	G
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	U
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	U
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	U
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	G
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	G
Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	G
RL D	Rote Liste Deutschland	EZK K	Erhaltungszustand kontinental	
RL BY	Rote Liste Bayern	G	günstig	
1	vom Ausstreben bedroht	U	ungünstig	
2	stark gefährdet	XX	unbekannt	
3	gefährdet			
V	Arten der Vorwarnliste			
D	Daten defizitär			
*	ungefährdet			

Gilde Fledermäuse (*Chiroptera*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Das Untersuchungsgebiet kann für Fledermäuse ein Nahrungshabitat darstellen. Die Östliche Güz mit ihren Gehölzen kann als Leitstruktur, an der sich Fledermäuse orientieren, um von ihrem Quartier zu ihren Nahrungshabitaten und zurück gelangen, fungieren. Für den Landkreis Unterallgäu sind gemäß der online-Anfrage des bay. LfU 16 Fledermausarten nachgewiesen.

Lokale Population:

Im 500 m Umkreis um das Untersuchungsgebiet sind in der Artenschutzkartierung (ASK) keine Nachweise von Fledermäusen vorhanden. Quartiere sind in den nahegelegenen Ortschaften und Wäldern, sowie in den Gehölzen und Höfen im Untersuchungsgebiet trotzdem möglich und zu erwarten. Es fand keine Erfassung dieser Artgruppe statt, weshalb der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation mit „unbekannt“ bewertet wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Betroffene potenzielle Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet sind 5 Stadel sowie Strukturen (u. a. Höhlen, abstehende Rinde) an Gehölzen, die im Zuge des Vorhabens abgerissen bzw. gerodet werden. Die Gehölze im Eingriffsbereich wurden untersucht, sie weisen keine Strukturen auf. In den Stadeln wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden, Fortpflanzungsstätten werden nicht vermutet. Eine Eignung als Winterquartier stellen die einfach verkleideten, stark witterungsbeeinflussten Stadel nicht dar.

Sekundär kann die Funktion einer Lebensstätte durch den Wegfall von Nahrungshabitaten und zu den Nahrungshabitaten führenden Leitstrukturen, verloren gehen.

Bei kurzzeitigen Einstauungen im Hochwasserfall ist das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat jedoch grundsätzlich weiterhin verfügbar, die anteilig geringe Überbauung von landwirtschaftlicher Fläche hat keine bedeutende Auswirkung auf das Nahrungsangebot.

Die potenzielle Leitstruktur entlang der Östlichen Güz wird durch das geplante Dammbauwerk unterbrochen. Der Durchlass ist für tief fliegende Arten aber ausreichend groß dimensioniert, um das Bauwerk über der Wasserlinie zu unterqueren. Die weiteren Arten können den Damm überfliegen. Eine Auswirkung auf diese potenzielle Leitstruktur ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde Fledermäuse (*Chiroptera*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zeitraum der Bauphase kann es durch nächtliche Beleuchtung zur Störung von jagenden Fledermäusen kommen. Daher ist im Falle nächtlicher Bauarbeiten darauf zu achten, die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche (Gehölze, Fließgewässer) nicht anzustrahlen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 4 Beleuchtungsverbot naturschutzfachlich wertvoller Strukturen bei nächtlichen Bauarbeiten

Sollten Bauarbeiten bei Dunkelheit durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Gehölze, Fließgewässer) zur Vermeidung von Störungen dort fliegender Fledermäuse nicht angestrahlt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Einzeltiere können in Teilen der untersuchten Stadel nicht ausgeschlossen werden. Da die Stadel als Winterquartiere eher ungeeignet sind, besteht bei einem Abriss im Winterhalbjahr nur ein sehr geringes Tötungsrisiko. Zur Sicherheit ist für das Entfernen der festgestellten Spaltenstrukturen eine ökologische Baubegleitung zur vorherigen Überprüfung einzusetzen.

Ein Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen, die auf dem Damm fahren, ist als sehr gering einzustufen, da es sich lediglich um einen Wirtschaftsweg handelt, der ausschließlich von landwirtschaftlichem Verkehr und wenigen Anliegern genutzt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 5 Stadelabriss im Winterhalbjahr unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung

Zum Schutz von brütenden Vögeln und Fledermäusen ist der Stadelabriss zwischen September und Februar durchzuführen. Außerdem ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen (siehe V 12).

V 12 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung ist für den gesamten Zeitraum der Bautätigkeiten sowie im Zuge der Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Anbringen Ersatznistkästen, Optimierung von Bachmuschellebensraum im Stockerbächlein) einzusetzen. Sie ist über alle, den Arten- und Naturschutz betreffenden Maßnahmen zu informieren und hat die Aufgabe, mögliche Verbotstatbestände durch regelmäßige Kontrollen und Abstimmungen mit den Baufirmen zu vermeiden. Die fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmen-/Baubeginn zu melden und hat in geeigneten Abständen einen Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen vorzulegen.

Gilde Fledermäuse (*Chiroptera*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Biber bewohnt Gewässer (Gräben, Bäche, Flüsse, Seen) mit ständiger Wasserführung. Bei zu geringer Wasserführung werden Dämme zur Wasserstandregulierung gebaut. Die Elterntiere bilden mit ihren Jungtieren Familienverbände. Nach der Ausrottung des Bibers in weiten Teilen Deutschlands, ist er heute durch Wiederansiedlungen und strengen Schutz in Bayern wieder beinahe flächendeckend verbreitet.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden sowohl an der Östlichen Güz als auch am Stockerbächlein Spuren des Bibers (Nagespuren, Rutschen, Dämme) erfasst. An der Östlichen Güz befindet sich zudem ein in die Wiese gegrabener, aber eingestürzter Bau. Weitere Bauten oder Burgen wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt, es ist aber von einem durchgehenden Vorkommen des Bibers entlang der Güz auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich des geplanten Dammbauwerks kann eine Burg oder ein Bau und damit eine Lebensstätte zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Da er in diesem Bereich und auch im Bereich der geplanten Umverlegung aber aktiv ist, ist eine erneute Überprüfung unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten notwendig. Dabei sind die örtlichen Biberberater miteinzubeziehen. Die Kontaktaufnahme zu den Biberberatern erfolgt über die untere Naturschutzbehörde. Eingriffe in Biberbauten oder -burgen dürfen dann gegebenenfalls zum Schutz der immobilen Jungtiere nur zwischen September und Februar und damit außerhalb der Aufzuchtphase erfolgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 6 Kontrolle auf aktuelle Lebensstätten des Bibers im Eingriffsbereich der Östlichen Güz

Vor Baubeginn ist eine Überprüfung auf Bauten und Burgen des Bibers im direkten Eingriffsbereich der Östlichen Güz notwendig. Dabei sind die örtlichen Biberberater miteinzubeziehen. Die

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Kontaktaufnahme zu den Biberberatern erfolgt über die untere Naturschutzbehörde. Zum Schutz immobiler Jungtiere ist gegebenenfalls eine Bauzeitenbeschränkung im Zeitraum zwischen September und Februar einzuhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beschaffenheit des Durchlassbauwerks, ist die Durchgängigkeit für den Biber (Durchschwimmen, bzw. Durchwandern des Trockenbereiches) entlang der Östlichen Günst weiterhin gewährleistet.

Bei einer Einstauung im Hochwasserfall ist die Schleuse zu, der Biber muss den Damm überqueren. Da dieses Szenario nur selten und nur für einen begrenzten Zeitraum eintreten wird, ist durch diese Störung von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten gefährdet sind potenziell nur immobile Jungtiere im Bau. Im Eingriffsbereich des geplanten Dammbauwerks kann eine Burg oder ein Bau zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Da er in diesem Bereich und auch im Bereich der geplanten Umverlegung der Östlichen Günst aber aktiv ist, ist eine erneute Überprüfung unmittelbar vor Beginn der Bauphase notwendig. Eingriffe in Biberbauten oder -burgen dürfen dann gegebenenfalls zum Schutz der immobilen Jungtiere nur zwischen September und Februar und damit außerhalb der Aufzuchtphase erfolgen.

Natürliche Hochwassereschehen, bei denen es bereits jetzt zu einer Überschwemmung von Burgen kommt, entsprechen dem allgemeinen Lebensrisiko für diese Art, durch das Vorhaben ist also keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 6 Kontrolle auf aktuelle Lebensstätten des Bibers im Eingriffsbereich der Östlichen Günst

Vor Baubeginn ist eine Überprüfung auf Bauten und Burgen des Bibers im direkten Eingriffsbereich der Östlichen Günst notwendig. Dabei sind die örtlichen Biberberater miteinzubeziehen. Die Kontaktaufnahme zu den Biberberatern erfolgt über die untere Naturschutzbehörde. Zum Schutz immobiler Jungtiere ist gegebenenfalls eine Bauzeitenbeschränkung im Zeitraum zwischen September und Februar einzuhalten.

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bachmuschel (*Unio crassus*)

Die Bachmuschel wurde in der Östlichen Güz im Bereich des Dammbauwerks und der geplanten Umverlegung sowie im Moosgraben und Stockerbächlein untersucht. Nachgewiesen wurden Bachmuscheln lediglich in geringer Zahl im Moosgraben und Stockerbächlein. Größere Individuenzahlen befinden sich laut ASK und den Untersuchungen im Zuge des FFH-Monitorings 2022 weiter südöstlich und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes. In der Östlichen Güz kommt die Art nicht vor. Von direkten Eingriffen in die Sohle ist die Bachmuschel demnach nicht betroffen. Im Falle einer Hochwassereinstauung gibt es allerdings Auswirkungen auf Moosgraben und Stockerbächlein.

Bachmuschel (*Unio crassus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Rote-Liste Status Bayern: 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region:**

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Die Bachmuschel kommt an sauberen, eher nährstoffreicheren Bächen und Flüssen mit geringer Nitratbelastung vor. Günstig ist eine mäßige Fließgeschwindigkeit und eine sandig-kiesige Gewässersohle. Außerdem ist die Bachmuschel auf das Vorhandensein ihrer Wirtsfischen für die Entwicklung ihrer Larven zu Jungmuscheln angewiesen. Auf Grund der immer häufiger auftretenden Verschlechterung der Wasserqualität, mechanischen Einwirkungen und Verbauungen der Sohle oder dem Rückgang der Wirtsfischarten, ist der kontinentale Erhaltungszustand mit ungünstig-schlecht bewertet.

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Bachmuschel ist aus der ASK im Moosgraben und Stockerbächlein bekannt. Im Zuge der von LARS consult 2021 durchgeführten Kartierung wurde das Vorkommen in den beiden Gewässern bestätigt. Die Untersuchung in einem Teilabschnitt der Östlichen Güz 2022 blieb ohne Nachweis. In Stockerbächlein und Moosgraben wurden in den innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Gewässerabschnitten je Probepunkt 1-2, einmalig 6 Individuen festgestellt. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die im Rahmen des FFH-Monitorings von der Koordinationsstelle für Muschelschutz 2022 durchgeführte Untersuchung, bei der maximal 8 Individuen je Probestelle innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst wurden. Der Populationsschwerpunkt befindet sich im Oberlauf des

Bachmuschel (*Unio crassus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Stockerbächleins in ca. 600 m Entfernung zum Untersuchungsgebiet mit Dichten zwischen 28 und 57 Individuen je Beprobungsstandort (siehe Ergebnisse der Koordinationsstelle). Insgesamt sind die Gewässer lückig, aber durchgehend besiedelt, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Eingriff in das Stockerbächlein und den Moosgraben ist nicht vorgesehen, in der Östlichen Güz wurde die Bachmuschel im Bereich des Dammbauwerks und der geplanten Umverlegung nicht nachgewiesen. Eine direkte Beeinträchtigung des Lebensraumes der Bachmuschel ist daher bau- und anlagenbedingt nicht gegeben. Betriebsbedingt kann es im Falle eines 100-jährigen Hochwasser (HQ 100+Klima) auf einer Länge von ca. 140 m im Stockerbächlein und Moosgraben zu einer kurzen Phase des Einstaus von ca. 10 Stunden und damit zu einer tatsächlichen Veränderung der Strömungsverhältnisse im Vergleich zum Ist-Zustand kommen (detaillierte Erläuterungen: siehe LBP). Somit können Beeinträchtigungen des Bachmuschellebensraum durch die daraus möglicherweise erhöhte Sedimentation nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb ein Ausgleich durch Optimierung bereits bestehenden Lebensraumes erforderlich ist (siehe CEF 3, Planzeichnung der Maßnahme: siehe LBP). Zusätzlich wird bei der höheren Naturschutzbehörde der Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegeheimung gestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 3 Optimierung des Bachmuschellebensraumes am Stockerbächlein

Da Beeinträchtigungen der Bachmuschel während der Bauphase und durch die Einstauereignisse aufgrund der ggf. daraus resultierenden Sediment- und Nährstoffeinträge mit zunehmender Verschlammung der Gewässersohle und Eutrophierung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, soll als vorgezogene Maßnahme, der Bachmuschellebensraum am Stockerbächlein auf der Fl.-Nr. 415/8, Gmkg. Sontheim, optimiert werden. Vorgesehen sind Uferabflachungen, die Schaffung von extensiv genutzten Pufferstreifen sowie die Pflanzung und Entwicklung von Auegehölzen. Ziel der Maßnahme ist eine bessere Beschattung des Baches sowie die Verhinderung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, um einer Verschlammung der Gewässersohle und der Eutrophierung des Stockerbächleins entgegen zu wirken. Die zur Erstellung der CEF-Maßnahme notwendigen Arbeiten sind von einer ökologischen Baubegleitung (V 12) zu überwachen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Bachmuscheln kann durch Einträge von Feinsediment und Nährstoffen der

Bachmuschel (*Unio crassus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorliegen. Durch den Wasserrückstau kann es temporär zu einer Trübung des Wassers und dem Absinken des Sauerstoffgehaltes kommen. Solche Gegebenheiten sind jedoch auch im natürlichen Ablauf während Hochwasserereignissen oder beispielsweise im Sommer bei Wasserknappheit möglich und werden von Bachmuscheln in der Regel eingegraben überdauert (PFEIFFER, M. & NAGEL, K.-O., 2010). Lediglich im Falle eines 100-jährigen Hochwassers (HQ 100+Klima) ist eine erhöhte Sedimentation in Stockerbächlein und Moosgraben möglich. Dem soll durch eine gezielte Optimierung von Bachmuschellebensraum (Uferbepflanzung, und -abflachung, Pufferstreifen, siehe CEF 3) entgegengewirkt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 3 Optimierung des Bachmuschellebensraumes am Stockerbächlein

Da Beeinträchtigungen der Bachmuschel während der Bauphase und durch die Einstauereignisse aufgrund der ggf. daraus resultierenden Sediment- und Nährstoffeinträge mit zunehmender Verschlammung der Gewässersohle und Eutrophierung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, soll als vorgezogene Maßnahme, der Bachmuschellebensraum am Stockerbächlein auf der Fl.-Nr. 415/8, Gmkg. Sontheim, optimiert werden. Vorgesehen sind Uferabflachungen, die Schaffung von extensiv genutzten Pufferstreifen sowie die Pflanzung und Entwicklung von Auegehölzen. Ziel der Maßnahme ist eine bessere Beschattung des Baches sowie die Verhinderung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, um einer Verschlammung der Gewässersohle und der Eutrophierung des Stockerbächleins entgegen zu wirken. Die zur Erstellung der CEF-Maßnahme notwendigen Arbeiten sind von einer ökologischen Baubegleitung (V 12) zu überwachen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Ein Eingriff in Gewässer mit Bachmuschelvorkommen ist nur im Zuge der Erstellung der CEF-Maßnahme am Stockerbächlein geplant. Dabei sind Eingriffe in die Sohle ausdrücklich nicht vorgesehen. Auskolkungen und die ufernahen Bereiche, in denen Bachmuscheln sitzen könnten, sind im Vorfeld von einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren. Sollten Bachmuscheln im Eingriffsbereich gefunden werden, sind diese innerhalb des Gewässers, außerhalb der Gefährdungszone umzusetzen.

Eine weitere mechanische Gefährdung der Bachmuschel im Zuge des Vorhabens ist auszuschließen. Indirekt kann die Bachmuschel für einen gewissen Zeitraum im Hochwasserfall und der damit potenziell einhergehenden kurzzeitigen Verschlechterung der Wasserqualität zum Einstellen ihrer Nahrungsaufnahme und dem Verweilen im Überdauerungszustand gezwungen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko über die im Naturhaushalt immer möglichen Individuenverluste durch Hochwasser, Austrocknung oder Prädation bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtpopulation ist unter Umständen lediglich im Falle eines 100-jährigen Hochwassers (HQ 100+Klima) durch eine möglicherweise

Bachmuschel (*Unio crassus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

erhöhte Sedimentation in Stockerbächlein und Moosgraben gegeben. Für diesen Fall wird daher eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde beantragt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 12 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung ist für den gesamten Zeitraum der Bautätigkeiten sowie im Zuge der Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Anbringen Ersatznistkästen, Optimierung von Bachmuschellebensraum im Stockerbächlein) einzusetzen. Sie ist über alle, den Arten- und Naturschutz betreffenden Maßnahmen zu informieren und hat die Aufgabe, mögliche Verbotstatbestände durch regelmäßige Kontrollen und Abstimmungen mit den Baufirmen zu vermeiden. Die fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmen-/Baubeginn zu melden und hat in geeigneten Abständen einen Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen vorzulegen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich im Uferbereich der Östlichen Güz mehrere Bestände des Zottigen Weidenröschens (*Epilobium hirsutum*), welches dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als Eiablageort und nachfolgend den Raupen als Futterpflanze dient. Bei den Kontrollen wurde die Art jedoch nicht nachgewiesen. Da die Pionierart Lebensräume aber auch kurzfristig besetzt, wird ein grundsätzliches Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote-Liste Status Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Der Nachtkerzenschwärmer legt seine Eier auf Weidenröschchen (*Epilobium spec.*) und Nachtkerzen (*Oenothera biennis*). Diese Raupenfutterpflanzen wachsen häufig auf Kahlschlagflächen, an Gewässerrändern aber auch auf Rohbodenstandorten.

Lokale Population:

Raupen des Nachtkerzenschwärmers wurden nicht nachgewiesen. Allerdings befinden sich im

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Untersuchungsgebiet und zum Teil auch in geplanten Eingriffsflächen mehrere Bestände von Weidenröschen. Da der Nachtkerzenschwärmer als Pionierart Lebensräume auch kurzfristig besetzt, wird ein grundsätzliches Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind auf ihre Futterpflanzen angewiesen und nicht mobil genug, um auszuweichen. Insgesamt sind durch das Vorhaben jedoch nur Teilbestände betroffen. Es bleiben demnach ausreichend Larvalhabitate bestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingten Störungen sind für diese Art, sollte sie vorhanden sein, nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Erfassungsjahr wurde der Nachtkerzenschwärmer nicht nachgewiesen. Da im Untersuchungsgebiet jedoch Raupenfutterpflanzen vorhanden sind und die Pionierart Lebensräume auch kurzfristig besetzt, sind zur Vermeidung einer Tötung die im Eingriffsbereich befindlichen Weidenröschenbestände vorsorglich zwischen 15.04. und 05.05. zu beseitigen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 11 Kontrolle der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers

Als potenzielle Wirtspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind die Bestände des Zottigen Weidenröschens (*Epilobium hirsutum*) vorsorglich zwischen dem 15.04. bis spätestens 05.05. im Baustellenbereich zu beseitigen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 24 Vogelarten festgestellt. Bei 16 dieser Arten handelt sich um sogenannte Allerweltsarten bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand vorhabenbedingt nicht verschlechtert. Diese Arten wurden im Vorfeld der Wirkungsprognose mit Ausnahme des Hausrotschwanzes, dessen Brutplatz durch den Stadelabriss entfällt (neues Brutplatzangebot durch V 7), abgeschichtet.

V 7 Anbringen von Nisthilfen für den Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz verliert durch den Stadelabriss seine Fortpflanzungsstätte. Zur Schaffung von neuen Brutplätzen sind 3 Halbhöhlennistkästen im näheren Umfeld anzubringen. Die Standorte der Ersatzquartiere sind in einem Lageplan festzuhalten und eine für die Pflege und Unterhaltung zuständige Stelle/Person ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Bei weiteren 4 der planungsrelevanten Arten handelt es sich um Nahrungsgäste (Baumfalke, Graureiher, Mäusebussard und Rotmilan). Für diese Arten ist von keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen, da es sich bei den Landwirtschaftsflächen um keine essenziellen Nahrungshabitate handelt, im Umfeld weitere Nahrungsflächen vorhanden sind und kurzzeitige Wassereinstauungen im Hochwasserfall keine erhebliche Störung darstellen.

Für den randlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Haussperling besteht weder durch den Bau des Dammes noch im Falle einer Einstauung eine Betroffenheit.

Damit verbleiben 3 Arten (Feldsperling, Goldammer sowie Schleiereule, siehe Tab. 2), die in der saP vertieft abzuhandeln sind.

Innerhalb des Untersuchungsgebiet und im weiteren Umkreis sind keine Wiesenbrüter- oder Feldvogelkullissen ausgewiesen. Die geänderte Einstausituation im Hochwasserfall auf bisher nicht im Überschwemmungsgebiet liegendes Grünland und Ackerflächen hat demnach keine Auswirkung auf bekannte Wiesenbrütervorkommen. Die von LARS consult 2022 durchgeführte Brutvogelkartierung brachte zudem keinen Nachweis von bodenbrütenden Offenlandarten.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ K
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	U
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	U

RL D	Rote Liste Deutschland	EZK K	Erhaltungszustand kontinental
RL BY	Rote Liste Bayern	G	günstig
1	vom Ausstreben bedroht	U	ungünstig
2	stark gefährdet	XX	unbekannt
3	gefährdet		
V	Arten der Vorwarnliste		
D	Daten defizitär		
*	ungefährdet		

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Feldsperling brütet in Bayern vor allem in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen und Hecken. Auch kleinere, lichte Wälder, Streuobstwiesen und Obstgärten werden besiedelt. Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter siedelt er oft am Ortsrand in künstlichen Nisthilfen, in Baumhöhlen alter Obstbäume und an Gebäuden. In Bayern kommt die Art, mit Ausnahme der alpinen Lagen, flächendeckend vor. Der kurzfristige Bestandstrend in Deutschland ist negativ (GEDEON et al. 2014). In Bayern ist der Trend nicht ganz eindeutig.

Lokale Population:

Es wurden 3 Brutreviere festgestellt, die sich an den Stadeln innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Da die Art im weiteren Umfeld nicht erfasst wurde, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden, es ist jedoch von weiteren Brutpaaren v. a. an den umliegenden Gehöften und im Ort auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Stadelabriss kommt es zum Verlust der Brutreviere. Als Ausgleich sind Ersatznistkästen im näheren Umfeld anzubringen, bzw. die vorhandenen Kästen umzuhängen. Die Standorte der Ersatzquartiere sind in einem Lageplan festzuhalten und eine für die Pflege und Unterhaltung zuständige Stelle/Person ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Der Abriss hat außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 2 Anbringen bzw. Umhängen von Nisthilfen für den Feldsperling

Vom Vorhaben sind 3 Reviere des Feldsperlings betroffen. Für einen Ersatz im Verhältnis 1 :3 sind daher die insgesamt 6 an den abzureißenden Stadeln vorhandenen Höhlenkästen in das nähere Umfeld umzuhängen und zusätzlich 3 weitere Nisthilfen anzubringen. Die Standorte der Ersatzquartiere sind in einem Lageplan festzuhalten und eine für die Pflege und Unterhaltung zuständige Stelle/Person ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Feldsperlinge gelten als nicht störungsempfindlich. Potenziell sind lediglich Bauarbeiten in direkter Nähe des Brutplatzes eine temporäre Störung. Die Bauarbeiten sind daher außerhalb der Brutzeit zu beginnen und sukzessive fortzuführen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 3 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen und sukzessive fortzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungtieren ist der Stadelabriss im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es außerdem zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen und sukzessive fortzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 3 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen und sukzessive fortzuführen.

V 5 Stadelabriss im Winterhalbjahr unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung

Zum Schutz von brütenden Vögeln und Fledermäusen ist der Stadelabriss zwischen September und Februar durchzuführen. Außerdem ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen (siehe V 12).

V 12 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung ist für den gesamten Zeitraum der Bautätigkeiten sowie im Zuge der Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Anbringen Ersatznistkästen, Optimierung von Bachmuschellebensraum im Stockerbächlein) einzusetzen. Sie ist über alle, den Arten- und Naturschutz betreffenden Maßnahmen zu informieren und hat die Aufgabe, mögliche Verbotstatbestände durch regelmäßige Kontrollen und Abstimmungen mit den Baufirmen zu vermeiden. Die fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Monat vor Maßnahmen-/Baubeginn zu melden und hat in geeigneten Abständen einen Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen vorzulegen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In Bayern gilt die Goldammer als sehr häufiger Brutvögel. Sie kommt sowohl in strukturreichen Kulturlandschaften, als auch an Ufer- und Waldrändern vor, wo sie ihr Nest am Boden anlegt. Für sie ist der Erhaltungszustand auf kontinentaler Ebene in Bezug auf ihr Brutvorkommen mit „günstig“ bewertet.

Lokale Population:

Es wurden 3 Brutreviere innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Da die Art im weiteren Umfeld nicht erfasst wurde, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden, es ist jedoch von weiteren Brutpaaren v. a. in den Feldgehölzen im Günztal und den Gewässerbegleitgehölzen an der Günz auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu keiner direkten Überbauung von Brutplätzen. 2 der 3 Reviere befinden sich in der Nähe des geplanten Bauwerks. Ein temporärer Verlust dieser Reviere während der Bauarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings befinden sich im Umfeld ausreichend freie, ebenso geeignete Bruthabitate, in die die Vögel ausweichen können. Eine negative Auswirkung auf die lokale Population ist nicht zu erwarten. Zum Schutz der Bestandsgehölze ist ein Bauzaun aufzustellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Schutz von Bestandsgehölzen

Während der Bauzeit ist zum Schutz von Bestandsgehölzen, die sich nahe der Baumaßnahme befinden, aber nicht zwingend entfernt werden müssen, ein Bauzaun aufzustellen. Details sind von der ökologischen Baubegleitung (siehe V 12) festzulegen.

V 12 Ökologische Baubegleitung

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die ökologische Baubegleitung ist für den gesamten Zeitraum der Bautätigkeiten sowie im Zuge der Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Anbringen Ersatznistkästen, Optimierung von Bachmuschellebensraum im Stockerbächlein) einzusetzen. Sie ist über alle, den Arten- und Naturschutz betreffenden Maßnahmen zu informieren und hat die Aufgabe, mögliche Verbotstatbestände durch regelmäßige Kontrollen und Abstimmungen mit den Baufirmen zu vermeiden. Die fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmen-/Baubeginn zu melden und hat in geeigneten Abständen einen Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen vorzulegen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Bauarbeiten kann es während der Brut- und Aufzuchtphase zu Störungen, die zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren, kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen und sukzessive fortzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 3 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen und sukzessive fortzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei der Entfernung von Gehölzen kann es zur Tötung oder Verletzung von brütenden Vögeln und flugunfähigen Jungtieren kommen. Die Rodungsarbeiten sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 2 Gehölzentfernung nur außerhalb der Vogelbrutzeit von Oktober bis Februar

Die Rodung von Gehölzen ist nur zwischen 01.10. und 28.02., also außerhalb der allgemeinen Schutzzeit brütender Vögel (BNatSchG § 39) zulässig. Das Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (*Tyto alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Schleiereule ist ein seltener Brutvogel des Offenlandes und nutzt Gebäude sowohl als Brutplatz als auch als ganzjährige Lebensstätte. Sie jagt in der offenen Kulturlandschaft nach Kleinsäugetern.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde in einem der Stadel ein Schleiereulenkasten mit relativ frischen Gewölkern der Schleiereule festgestellt, der Kasten wird demnach aktuell genutzt. In der ASK gibt es für die betreffenden TK-Blätter keine Nachweise, der Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher nicht bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Stadelabriss kommt es zum Verlust der Lebensstätte der Schleiereule. Es ist ein Ausgleich in Form von Ersatzkästen (Verhältnis 1:3), die im näheren Umfeld an geeignete Gebäude anzubringen sind notwendig. Die Standorte der Ersatzquartiere sind in einem Lageplan festzuhalten und eine für die Pflege und Unterhaltung zuständige Stelle/Person ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen. Zudem ist ein jährliches Monitoring durchzuführen, bis ein Besiedlungserfolg zu verzeichnen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 1 Anbringen bzw. Umhängen von Nisthilfen für die Schleiereule

Die Schleiereule wurde in einem Kasten in einem der Stadel nachgewiesen. Es sind im Vorfeld 2 Ersatzkästen an geeignete Gebäude im näheren Umfeld anzubringen. Im Anschluss ist der bereits vorhandene Kasten ebenso in das nähere Umfeld umzuhängen. Die Standorte der Ersatzquartiere sind in einem Lageplan festzuhalten und eine für die Pflege und Unterhaltung zuständige Stelle/Person ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen. Bis zur Sicherstellung, dass die Ersatzquartiere erfolgreich von der Schleiereule angenommen wurden, ist ein jährliches Monitoring erforderlich. Sollte sich kein Nachweis über den Erfolg der Maßnahmen (Nachweis der Schleiereule in mindestens einem der Ersatzquartiere) einstellen, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. verhältnismäßige Anpassungen der CEF-Maßnahme (CEF 1) erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (*Tyto alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, ist nicht zu erwarten, da die Art die menschliche Nähe nicht scheut und ihre Lebensstätten im Vorfeld der Bauarbeiten außerhalb des Eingriffsbereiches verlegt werden (siehe CEF 1).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Um eine Tötung oder Verletzung von brütenden Elterntieren oder flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, ist der Stadel außerhalb der Brutzeit abzureißen. Der Abriss ist von einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 5 Stadelabriss im Winterhalbjahr unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung

Zum Schutz von brütenden Vögeln und Fledermäusen ist der Stadelabriss zwischen September und Februar durchzuführen. Außerdem ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen (siehe V 12).

V 12 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung ist für den gesamten Zeitraum der Bautätigkeiten sowie im Zuge der Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Anbringen Ersatznistkästen, Optimierung von Bachmuschellebensraum im Stockerbächlein) einzusetzen. Sie ist über alle, den Arten- und Naturschutz betreffenden Maßnahmen zu informieren und hat die Aufgabe, mögliche Verbotstatbestände durch regelmäßige Kontrollen und Abstimmungen mit den Baufirmen zu vermeiden. Die fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmen-/Baubeginn zu melden und hat in geeigneten Abständen einen Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen vorzulegen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- oder Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für keine Vogelart gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING, F. W.; TÖPFER-HOFMANN, G.; GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik (1115). Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn.
- BAUER, H, BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropa, 2. Aufl., Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artenschutzkartierung (ASK) für TK-Blatt 7928 und 8028, Stand 2019.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: FIN-Web https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (abgerufen am 20.12.2022).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: online-Abfrage Arteninformationen <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (abgerufen am 20.12.2022).
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten. *Bundesamt für Naturschutz*.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-info <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,8,7> (abgerufen am 25.01.2023).
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U., 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel.
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR MUSCHELSCHUTZ (2022): FFH-Monitoring Bachmuschel 2021-2023 - Stockerbächlein/Moosgraben, Freising.
- LARS CONSULT (2023): Bachmuscheluntersuchung 2021.
- LARS consult (2023): Faunistisches Gutachten 2022.
- PFEIFFER, M. & NAGEL, K.-O. (2010): Schauen, tasten, graben, NUL Ausgabe 06/2010, Stuttgart.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W.,

Literaturverzeichnis

Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.

MKULNV NRW (2013) (Hrsg.): „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschafts-ökologie: R. Wittenberg
Schlussbericht (online).

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.

Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Diese Anlage basiert auf der Vorlage „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mit Stand 08/2018.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer eurypäen Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde (rot markiert), werden der saP zugrunde gelegt. Ausnahmen davon sind entsprechend in der Spalte „Bemerkung“ kommentiert. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

(https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU Bayern, Stand 2021) zur Arteninformation für den Landkreis Unterallgäu (Abschichtungskriterium V) durchgeführt.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
Fledermäuse										
x	x	x		x	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	X	
x	x	x		x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	V	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von

										Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	X	
x	x	x		x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	X	
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	X	
x	x	x		x	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	X	
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	X	
x	x	x		x	Zweifarb- fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich
x	x	x		x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	X	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, aber zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Einzeltieren Vermeidungsmaßnahme erforderlich

Säugetiere ohne Fledermäuse

x	x	x	x		Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	X	Aktuell keine Betroffenheit, weitere Kontrolle vor Eingriff
---	---	---	---	--	-------	---------------------	---	---	---	---

										erforderlich
0				Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	X		
0				Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	X		
x	0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	X		
0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	X		
0				Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	X		
x	0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	X		
0				Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	X		

Kriechtiere

0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	X		
x	0			Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	X		
0				Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	X		
0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	X		
0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	X		

Lurche

0				Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	X		
x	0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	X		
x	0			Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	X		
0				Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	X		
x	0			Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	X		
0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	X		
x	0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	X		
0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	X		
0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	X		

0				Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	X	
x	0			Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	X	

Fische

0				Balons Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	*	*	X	
---	--	--	--	-------------------	-----------------------------	---	---	---	--

Libellen

0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	X	
0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	X	
0				Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	X	
0				Grosse Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	X	
0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	X	
x	0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	X	

Käfer

0				Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	X	
0				Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	X	
0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	X	
0				Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	X	
0				Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	X	
0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	X	
0				Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	X	

Tagfalter

x	0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	X	
0				Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	X	
0				Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	X	
x	0			Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	X	
0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	X	

0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	X	
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	X	
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	X	
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	X	
x	x	x	0		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	X	Kein Nachweis
x	x	x	0		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	X	Kein Nachweis

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	X	
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	X	
x	x	x	0		Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	X	Kein Nachweis

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	X	
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	X	

Muscheln

x	x	x	x		Bachmuschel	<i>Unio crassus (Gesamtart)</i>	1	1	X	Kein Nachweis im direkten Eingriffsbereich an der Östliche Günst. Vorkommen in Stockerbächlein und Moosgraben, Beeinträchtigung durch das Vorhaben lediglich im Falle eines HQ 100+Klima möglich
---	---	---	---	--	-------------	---------------------------------	---	---	---	--

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	X	
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium aduterinum</i>	2	2	X	
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	X	
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	X	

x	0			Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	X	
0				Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	X	
x	0			Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	X	
x	0			Kriechender Sumpfschirm, Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	X	
0				Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	X	
0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	X	
x	0			Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	X	
0				Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	X	
0				Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	X	
0				Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	X	
0				Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	X	
0				Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	X	
0				Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima subsp. bavarica</i>	1	1	X	
0				Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	X	

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Deutscher*Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
0					Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*		
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R		
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R		
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R		
x	0				Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	R		
x	0				Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	*	1	S	

0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	S		
0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*			
x	0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	S		
0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3			
x	0			Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	S		
x	0			Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*	*			
0				Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	S		
0				Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*			
x	0			Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*			
x	0			Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	S		
0				Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	1	S		
x	0			Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*			
0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	S		
x	x	x	0	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3			
x	0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	S		
x	0			Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*			
x	0			Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2			
x	0			Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	*	1	S		
x	0			Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*			
x	0			Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*			
0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	S		
0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	S		
x	x	x		x	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	S	Kein Nachweis; einzelne Steilufer vorhanden, jedoch außerhalb des Eingriffsbereiches
x	0				Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*		
x	x	x	0		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		

x	x	x	0		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3		
x	x	x	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		3 Reviere betroffen, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	s	
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	s	
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	s	
x	0				Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	s	
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s	
x	x	x	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V		
x	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V		
x	x	x	0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*		
x	x	x	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V		3 Reviere nachgewiesen, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Betroffenheit
x	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	*	1	s	
x	0				Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	s	
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*		
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*		
x	x	x	0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	s	
x	0				Grosser Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s	
x	x	x	0		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	s	
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	s	
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s	
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2		
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s	
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*		

x	x	x	x		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		Nachweis randlich des Untersuchungsgebietes, keine Betroffenheit
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	s	
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*		
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*		
x	0				Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	s	
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	*	s	
x	x	x	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s	
x	x	x	0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*		
x	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V		
x	0				Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	s	
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*		
x	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*		
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*		
x	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	s	
x	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	s	
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3		
x	x	x	0		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V		
x	0				Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*		
x	0				Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3		
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R		
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*		
x	x	x	x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	Lediglich Nahrungsgast
x	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		
x	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*		
x	0				Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	*	v	s	

x	0			Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	s	
0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*		
x	0			Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	s	
x	0			Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*		
x	0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s	
x	0			Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R		
x	x	x	0	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		
0				Prachттаucher	<i>Gavia arctica</i>	*	*		
x	0			Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s	
x	0			Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s	
x	0			Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		
0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s	
x	0			Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		
0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*		
x	0			Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	s	
x	0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s	
x	0			Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	s	
x	0			Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	*		
x	0			Rotfussfalke	<i>Falco vespertinus</i>	*	*	s	
x	0			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	*	s	
x	x	x	x	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	s	Lediglich Nahrungsgast
x	0			Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	s	
0				Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*		
x	0			Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*		
x	x	x	0	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		

x	0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*		
0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	S	
x	0			Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*		
x	x	x	x	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	S	1 Nachweis im Nistkasten, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
x	0			Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*		
0				Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R		
x	0			Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	S	
x	0			Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V	*		
x	0			Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R	*		
x	0			Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	S	
x	0			Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	S	
x	0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	S	
0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	S	
x	0			Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	*	*	S	
0				Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*		
x	0			Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	*	*	S	
x	0			Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	R	S	
x	0			Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	S	
x	0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	S	
x	0			Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	S	
x	0			Spiessente	<i>Anas acuta</i>	*	3		
0				Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	S	
0				Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R	S	
0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	S	
0				Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	S	

x	0			Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		
x	0			Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	*	R		
0				Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	*	*		
x	x	x	0	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*		
x	0			Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*		
x	0			Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	s	
x	0			Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*		
x	x	x	0	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	s	
x	0			Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		
x	0			Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3		
x	0			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	s	
x	0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	s	
x	x	x	x	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	s	Lediglich Nahrungsgast
x	0			Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s	
x	0			Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	s	
x	0			Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	s	
x	0			Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	s	
x	x	x	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V		
x	0			Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s	
x	0			Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s	
x	0			Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*		
x	x	x	0	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s	
x	0			Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	s	
0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V		
x	0			Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	s	

x	0			Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s	
x	x	x	0	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*		
x	0			Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V		
0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2	s	
x	0			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	s	
x	0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	s	
x	0			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	s	
x	0			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	s	
x	0			Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2		
x	0			Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	s	
0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s	
0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	s	
0				Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3		
x	0			Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	s	
x	0			Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	*		
0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	s	
x	0			Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	*	s	
x	0			Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	*	*		